

31.10.85

Fz

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Veräußerung einer bundeseigenen Wohnsiedlung in Neu-Ulm

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 29. Oktober 1985

VI C 3 - VV 2911.2 - 22/85

II C 6 - F 0742 - 50/85

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Wohnliegenschaft Neu-Ulm besteht aus 372 Wohnungen und wurde Anfang der 50er Jahre in Einfachbauweise errichtet. Da die Wohnsiedlung zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes nicht benötigt wird, ist beabsichtigt, sie zu veräußern. Käuferin ist die von der Stadt getragene Neu-Ulmer Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH. Die Gesellschaft wird die Belange der Mieter wahren. Sie ist darüber hinaus bereit, einzelne Wohnungen an erwerbswillige Mieter zu veräußern.

Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt 9 Mio DM. Mit der Käuferin besteht Einvernehmen über einen Kaufpreis in dieser Höhe; er ist bei Vertragsabschluß fällig.

Ich bitte, gem. § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates zum Verkauf herbeizuführen.

In Vertretung


Dr. Voss

B

1 1 1

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung
von Grundstücken (§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks	Ermittelter Verkehrswert	Verkaufs- preis	Erwerber	Verwendung des Grundstücks <u>jetzige künftige</u>	Begründung der Veräußerung
b) Dienststelle	DM	DM			
1	2	3	4	5	6
a) Bundeseigene Wohnsiedlung Neu-Ulm 372 Wohnungen in 23 Gebäuden Grundstücksgröße 41.796 qm	9.000.000,- abgeleitet vom Ertragswert, be- stehend aus Bodenwert: 41.796 qm x 165,- DM = rd. 6,9 Mio DM	9.000.000,-	Neu-Ulmer Gemein- nützige Wohnungs- gesellschaft mbH (getragen von der Stadt Neu- Ulm)	Wohnnutzung	Die Wohnanlage wird für die Wohnungsfür- sorge oder für sonstige Zwecke des Bundes nicht benötigt.
b) Bundesvermögensamt Augsburg	Bauwert rd. 2,1 Mio DM				

Bundesrat

Drucksache 509/85

(Beschluß)

19.12.85

C

—1—

Beschluß

des Bundesrates

zur

Veräußerung einer bundeseigenen Wohnsiedlung in Neu-Ulm

Der Bundesrat hat in seiner 558. Sitzung am 19. Dezember 1985 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.